



Satzung des Museumshafen Harburg e.V.

Präambel

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung, aktiv entgegen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Museumshafen Harburg e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Hamburg.
- (3) Er ist als Verein registriert im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg-Nord.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der maritimen Heimatpflege und Heimatkunde, sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Entwicklung und der Betrieb eines Museumshafens in Hamburg-Harburg,
 - Schaffung und Unterstützung eines Netzwerkes zur Restaurierung und Erhaltung alter Wasserfahrzeuge und Hafeneinrichtungen, die insbesondere für die Kulturgeschichte der Elbe-Region bezeichnend sind,
 - die Unterbringung und den Betrieb solcher Schiffe, Objekte und Güter der Industriekultur in dem Museumshafen
 - die Öffnung des maritimen Erbes sowohl landseitig als auch wasserseitig für die Öffentlichkeit, z.B. durch geeignete kulturelle, industriekulturelle und sonstige Veranstaltungen und Projekte.
 - Jugendlichen und anderen Interessierten die Mitarbeit an der Erhaltung und dem Betrieb historischer Schiffe und Objekte unter Vermittlung traditioneller Handwerkskunst und Seemannschaft zu ermöglichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, national und international, werden.
Natürliche Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein, um Vereinsmitglied zu werden. Der Eintritt einer minderjährigen Person bedarf der Zustimmung der Eltern/ Erziehungsberechtigten. Natürliche Personen können nach einer Anwärterzeit als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
Juristische Personen bestimmen im Einvernehmen mit dem Vorstand eine volljährige natürliche Person als Beauftragten, der die Mitarbeit und das Stimmrecht im Verein für die juristische Person übernimmt. Dieser Beauftragte hat nach Bestätigung durch den Vorstand Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wie ein ordentliches Mitglied, kann allerdings nicht für Organe des Vereins kandidieren.
- (2) Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Es gilt für natürliche und juristische Personen generell eine Anwärterzeit von einem Jahr. In dieser Zeit kann das neue Mitglied den Verein/die Vereinsmitglieder und die Vereinsmitglieder das neue Mitglied im Rahmen der Mitarbeit im Verein kennenlernen. Das neue Mitglied hat während dieser Zeit kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann nicht für Organe des Vereins kandidieren. Der Vorstand kann die Anwärterzeit durch Beschluss verkürzen, wenn der Anwärter sich besondere Verdienste um den Verein erwirbt.
- (3) Der Vorstand entscheidet nach Ende der Anwärterzeit einstimmig über die Annahme. Ablehnende Beschlüsse hat der Vorstand auf Verlangen des Beitrittswilligen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- (4) Dem Verein können fördernde Mitglieder beitreten. Sie unterstützen den Verein durch Spenden oder Sachmittel. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben dort jedoch kein Stimmrecht und können nicht für Organe des Vereins kandidieren.
- (5) Natürliche Personen, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben den Status eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von Beiträgen befreit. Das Nähere regelt eine Ordnung für Ehrenmitglieder, die der Vorstand erlassen kann.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der Ausübung der dieser zustehenden Rechte. Alle Mitglieder erhalten Informationen über das Vereinsleben und die Verwendung der Vereinsmittel.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod einer natürlichen Person,
 - Auflösung oder Insolvenz einer juristischen Person,
 - Austritt,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss.Der Austritt ist schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Kalenderjahres zu erklären. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt oder
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss-Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Ab einem Ausschluss-Beschluss bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds.

- (8) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (9) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge und Aufnahmegebühren nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung der in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und zur Ableistung der dort festgelegten Arbeitsstunden für den Verein verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.
- (4) Neu eingetretene Mitglieder sind auch während der Anwärter-Zeit zur Zahlung des Beitrages und von Aufnahmegebühren verpflichtet.
- (5) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es mit seinem Jahresbeitrag für das vorangegangene Geschäftsjahr im Rückstand ist.
- (6) Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge, Arbeitsstunden und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Über diese Entscheidungen ist der aktuell gewählte Kassenprüfer in allen Fällen zu informieren.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Für alle Organe außer der Mitgliederversammlung sind Wahlen zur Aufnahme in das Organ notwendig. In allen Organen sind nur Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart, sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatz für den verbleibenden Rest der Amtszeit zu wählen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der beiden weiteren Vorstandsmitglieder beginnt in einem geraden Kalenderjahr. Die Amtszeit des Schriftführers und des Kassenworts beginnt in einem ungeraden Kalenderjahr.
Als Übergangsvorschrift zur Einführung dieser Regelung wird festgelegt:
Diese Neufassung des §7, Absatz 2 setzt erst zum 01.01.2020 ein. Einmalig werden die Amtszeiten des in 2019 gewählten Vorsitzenden und der beiden in 2019 gewählten weiteren Vorstandsmitglieder entsprechend auf ein Jahr gekürzt. Die Neuwahlen für Vorsitzenden und die beiden weiteren Vorstände wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in 2020 durchgeführt.

- (3) Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam rechtsgültig vertreten (§ 26 BGB).
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel.
- (5) Der Vorstand beschließt über eine Geschäftsordnung, in der die über die Satzung hinausgehenden Regelungen zur Erfüllung des Vereinszwecks festgeschrieben sind.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer und wenn nötig weiteres Personal beschäftigen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ehrenamtliche Beauftragte bestellen. Diese Beauftragten sind berechtigt, an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch.
- (9) Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (10) Der Vorstand informiert die Mitglieder in geeigneter Form über seine Tätigkeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von mindestens einem Kassenprüfer,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Beschluss über den Jahresabschluss
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Beschluss über die Beitragsordnung
 - Beschluss über Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die der Versammlung nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) -Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer. Die Mitgliederversammlung ist von diesem zu protokollieren und das Protokoll vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Vertretung ist unzulässig. Fördermitglieder und Anwärter haben keine Stimme.
- (5) Die Tagesordnung legt der Vorstand vor. Sie kann durch Vorschläge aller Mitglieder bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung ergänzt werden, sofern die Mitgliederversammlung dieser Ergänzung der Tagesordnung zustimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen finden in Versammlungen oder Sitzungen in der Regel durch Handzeichen statt. Abstimmungen haben geheim stattzufinden, wenn der Versammlungsleiter dies festlegt oder ein Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist durch den Vorstand innerhalb der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (z.B. auch per email) zu benachrichtigen.
- (9) Zusätzliche außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder

schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (z.B. auch per email) zu benachrichtigen.

§ 9 Satzungsänderungen und Umlagen

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend auch für Beschlüsse über Umlagen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins zwei Liquidatoren.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Kulturwerkstatt Harburg“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass je nach finanzieller Leistungsfähigkeit des Vereins angemessene zweckgebundene und freie Rücklagen zu bilden sind, um einen geordneten Geschäftsbetrieb abzusichern und finanzielle Handlungsfähigkeit des Verein sicherzustellen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten.
- (2) Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.“

So beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.10.2019



Helgo Mayrberger

Vorstandsvorsitzender
bzw. Versammlungsleiter



Heike Klovert

Schriftführerin

